

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 261/11 B

L 16 R 1196/09 WA (LSG Berlin-Brandenburg)
S 3 RA 1219/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat im Beschluss vom 5.7.2011 einen vom Kläger im Zugunstenverfahren nach § 44 SGB X geltend gemachten Anspruch auf ein "höheres Alterseinkommen" verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Beschluss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 11.10.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, weil er weder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch einen Verfahrensmangel ordnungsgemäß dargelegt hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 1. Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer>, SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Er bezeichnet schon keine konkreten Rechtsfragen zur Auslegung oder zum Anwendungsbereich einer bestimmten Norm oder zu deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht. Der Vortrag seiner Prozessbevollmächtigten erschöpft sich vielmehr im Wesentlichen in der Anprangerung von Ungerechtigkeiten, die den früheren Bürgern der DDR bei der Überleitung ihrer Renten- und Versorgungsansprüche widerfahren seien.
- 6 Es gehört - worauf die Prozessbevollmächtigten des Klägers wiederholt hingewiesen worden sind - nicht zu den Aufgaben des BSG als Beschwerdegericht, aus undifferenziert aneinandergereihten Ausführungen in eigener Deutung einen auf den individuellen Sachverhalt des konkreten Rechtsstreits bezogenen, für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde geeigneten Vortrag zu konstruieren und daraus klärungsbedürftige und -fähige Rechtsfragen abzuleiten (vgl stRspr, zB Senatsbeschluss vom 7.8.2008 - B 13 R 121/08 B - BeckRS 2008,



56405 RdNr 5 mwN). Schon deshalb reichen auch die Ausführungen der Prozessbevollmächtigten zu den "Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten vom 20.05.2011" und der dortigen Forderung unter "Ziff 22", "rasche und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Diskriminierung in der Ebene der sozialen Sicherungsleistungen zwischen Ost- und Westbundesländern zu vermeiden und den bestehenden Fällen einer derartigen Diskriminierung abzuhelpfen" (*Zitate nach S 2 der Beschwerdebegründung*), nicht aus, um die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zu begründen.

- 7 2. Der Vortrag des Klägers, das LSG habe gegen seine Amtsermittlungspflicht verstoßen, gibt keinen im Einzelnen bezeichneten prozessordnungsgemäßen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG wieder und genügt daher schon im Ansatz nicht den erforderlichen Darlegungen für die Rüge eines solchen Verfahrensmangels.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

